

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III  
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde /  
Rechtliche Bauaufsicht  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Herrn  
Dirk Steinhausen  
Diedersdorf  
Bahnhofstr. 6a  
15831 Großbeeren

Auskunft: Frau Harzmann  
Zimmer: A7-2-14  
Telefon: 03371 608-4352  
Telefax: 03371 608-9160  
E-Mail: [Silke.Harzmann@teltow-flaeming.de](mailto:Silke.Harzmann@teltow-flaeming.de) \*  
Datum: 22. November 2016

**Ihre Nachfrage zur Antwort der Kreisverwaltung Teltow – Fläming zu Ihrer Kreistagsanfrage bezüglich einer augenscheinlich nicht genehmigten Tankstelle auf dem Grundstück Heinersdorfer Str. 5 in 14979 Großbeeren OT Heinersdorf, Gemarkung Osdorf, Flur 2, Flurstück 153 (5-2934/16-KT)**

Sehr geehrter Herr Steinhausen,

in Ergänzung der Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf Ihre Anfrage zu einer augenscheinlich nicht genehmigten Tankstelle trage ich noch Folgendes nach:

Bei der Beantwortung Ihrer ursprünglichen Anfrage ist meine Behörde notgedrungen von einem unsicheren Sachverhalt ausgegangen. Unterlagen, etwa Genehmigungsakten, welche den vorhandenen Gebäudebestand im Sinne einer Genehmigung erklären bzw. rechtfertigen könnten, liegen der Kreisverwaltung nicht vor. Auch nicht im Archiv. Deshalb hat seinerzeit ein Baukontrolleur vor Ort recherchiert und vom Betriebsinhaber einen Lageplan ausgehändigt bekommen, welcher die Betriebstankstelle am jetzigen Ort auswies. Grund dafür war eine Anzeige der Gemeinde Großbeeren hinsichtlich der Errichtung einer Betriebstankstelle auf dem Betriebsgrundstück der betroffenen Firma. Unserer Behörde liegt nunmehr ein Lageplan aus dem Jahr 1982 vor, der Bestandteil eines Bauantrages zur Errichtung einer Unterstellhalle war. Darauf ist eine Tankstelle an einem anderen Standort als dem jetzigen dargestellt. Für den neuen Standort der Betriebstankstelle liegt danach der Spedition mutmaßlich keine Baugenehmigung vor.

Mit Schreiben vom 10.11.2016 wurde dem Geschäftsführer der Firma deshalb die Gelegenheit gegeben, sich zu dem durch die Gemeinde angezeigten Sachverhalt sowie der Absicht unserer Behörde zu äußern, von ihm im Rahmen einer Ordnungsverfügung die Nutzungseinstellung der Betriebstankstelle, bestehend aus Lagerbehälter, Zapfanlage und einem Abfüllplatz, zu fordern, falls er nicht deren Legalität nachweisen kann. Die Errichtung einer solchen Tankanlage ist ein genehmigungspflichtiges Vorhaben, für das die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zuständig ist.

Unabhängig von der Frage, ob die Betriebstankstelle gegenwärtig formell legal, also genehmigt ist, dürfte sie aller Voraussicht nach jedenfalls genehmigungsfähig sein. Sie könnte also in einem

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USI-I-Nr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

nachträglich durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren legalisiert werden. Dafür müsste der Betroffene aber in der Form mitwirken, dass er einen beurteilungsfähigen Bauantrag stellt. Für die Dauer dieses Baugenehmigungsverfahrens würde unsere Behörde vom Erlass eines Nutzungsverbots bzw. dessen Vollstreckung absehen. Würde innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist keine Lösung des Problems möglich sein, insbesondere der Genehmigungsantrag ausbleiben, würde das ein Nutzungsverbot nach sich ziehen, welches mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden könnte.

Eine Reaktion auf das Schreiben vom 10.11.2016 erfolgte bislang nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wehlan